

Satzung Heimat- und Archivverein Edemissen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1982 gegründete Verein trägt den Namen „Heimat- und Archivverein Edemissen e. V.“, im Folgenden auch HAV-E 1982 genannt.

Der HAV-E 1982 hat seinen Sitz in 31234 Edemissen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Nr. VR 160214, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer.

§ 2 Zweck

Zweck des HAV-E 1982 ist die Förderung der Heimatgeschichte. Dies schließt im Besonderen die Führung des Archivs, des Heimatmuseums Zehntspeicher und die Verbreitung der lokalen und überregionalen Kultur ein.

Der HAV-E 1982 nimmt die Aufgabe der Gemeinde Edemissen wahr, Schriftgut von heimatgeschichtlichem Interesse zu sammeln, zu katalogisieren und sachgerecht aufzubewahren.

Der HAV-E 1982 versteht sich auch als Ansprechpartner der Ortsheimatpfleger der Gemeinde Edemissen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammlung, Archivierung, Erforschung und Ausstellung heimatgeschichtlicher Dokumente und Gegenstände,
- Unterhaltung eines Archivs, in dem die Dokumente und Gegenstände sachgerecht geordnet und dauerhaft aufbewahrt werden,
- Wecken des Interesses von breiten Bevölkerungsschichten, insbesondere der Einwohner der Gemeinde Edemissen und der Jugendlichen, für die Heimatgeschichte,
- Erhaltung und Pflege der plattdeutschen bzw. niederdeutschen Sprache,
- Durchführung regionalbezogener und kultureller Veranstaltungen,
- Heimatgeschichtliche sowie archäologische Wanderungen,
- Umsetzung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der HAV-E 1982 ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des HAV-E 1982 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der HAV-E 1982 ist nicht mit einer Partei und nicht mit einer Konfession verbunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im HAV-E 1982 erwerben. Über die schriftlich zu beantragende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Insolvenz, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist (Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen). Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und kann erst vollzogen werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des HAV-E 1982 in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HAV-E 1982 unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.
- an allen Veranstaltungen des Heimatvereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- diese Satzung zu befolgen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands nachzukommen,
- die Interessen des HAV-E 1982 wahrzunehmen,
- den Jahresbeitrag bis zum 31. Oktober zu entrichten.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Zur Erfüllung der Aufgaben des HAV-E 1982 werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des HAV-E 1982 sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des HAV-E 1982. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HAV-E 1982 zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand des HAV-E 1982 übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des HAV-E 1982

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Für allgemeine Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie bei der Auflösung des HAV-E 1982 eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- b. bis zu sechs weitere nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsführung

- a) **Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ggf. muss bei Bedarf für die Wahl eines weiteren/neuen Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- b) **Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder** der Vereinsführung werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand gewählt. Auch sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied der Vereinsführung vorzeitig aus, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Vorstandsmitglieder unter a) und b) bilden den Gesamtvorstand.

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB hat die Geschäfte des HAV-E 1982 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er führt den HAV-E 1982 gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist vor allem verantwortlich für:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Rechnungslegung des laufenden Geschäfts.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tragen gemeinsam die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.

Der Gesamtvorstand kann zu allen Sitzungen beratende Mitglieder hinzuziehen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Ämter nur eine Stimme.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse können auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären; anschließend ist das Ergebnis zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder haften bei Pflichtverletzungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bekannt zu geben ist.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des HAV-E 192 kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Mitgliederversammlung vier Wochen später zu wiederholen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i. S. des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HAV-E 1982 oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Edemissen mit der Weisung zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatgeschichte zu verwenden. Leihgaben werden – soweit möglich – an die Eigentümer zurückgegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des HAV-E 1982.

Wenn lediglich redaktionelle Änderungen notwendig werden, die weder den Zweck des HAV-E 1982 noch die Rechte und Pflichten der Mitglieder berühren, kann der Vorstand diese durchführen. Gleiches gilt, wenn das Registergericht Änderungen verlangt.

Der Vorstand

W. Fliese
U. Filby

Stand: 2025_02_12

P. Bartsch
J. Wge

2025_02_12